

GEMEINDE KUTZENHAUSEN

B E K A N N T M A C H U N G

Straßen- und Wegebestandsverzeichnis

Hier: Widmung gem. Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der jeweils gültigen Fassung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.11.2025 die Widmung der Ortsstraße „Am Nesselgraben“ in Rommelsried beschlossen.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Kutzenhausen.

Inhalt der Widmung:

„Am Nesselgraben“

Fl.-Nrn. 70/9, 70/10

Anfangspunkt: SO-Ecke des Grundstücks Fl.-Nr. 70/11 der Gemarkung Rommelsried (Einmündung in die Horgauer Straße)

Endpunkt: SW-Ecke der Flur-Nr. 463/2 der Gemarkung Rommelsried (Einmündung in die Biburger Straße)

Länge: 0,124 km.

Die aufgeführten Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Rommelsried.

Die Verfügung für die bezeichnete Straße liegt in der Zeit vom

22.12.2025 bis 23.01.2026

im Rathaus Kutzenhausen, Schulstr. 10, 86500 Kutzenhausen während der üblichen Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils von 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht aus.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Kutzenhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gemeinde Kutzenhausen
Kutzenhausen, 08.12.2025

Weißenbrunner
1. Bürgermeister